

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

12. Jahrgang

Freitag, den 9. Juni 2017

Nummer 7 | Woche 23



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Genehmigung und Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbepark II“ (Stand 04/2017)..... Seite 3

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Haushaltssatzung der Gemeinde Planebruch für das Haushaltsjahr 2017 Seite 5
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches Bebauungsplan „Wind“ der Gemeinde Planebruch – Gemarkung Oberjünne und Cammer Seite 6
- Absicht der Einziehung einer Gemeindestraße gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes – Gemeinde Golzow..... Seite 9
- Ausschreibung eines Grundstückes in der Gemeinde Golzow..... Seite 10
- Ehrenamtlicher Bürgermeister der Stadt Brück gewählt Seite 11
- Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetar“ Seite 11

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- Bekanntmachung Jahresabschluss und Entlastung 2010 des Amtes Niemeck
 - Beschluss der geprüften Jahresrechnung 2010 Seite 12
 - Entlastungsbeschluss des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2010..... Seite 12
- 1. Änderung der Satzung über den Kostensatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemeck (Feuerwehrcostensatz)..... Seite 13
- Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetar“ Seite 14

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – der Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – amtierender Amtsdirektor, Lars Nissen, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung vom 22.05.2017 des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark wird durch Ersatzbekanntmachung die Genehmigung und das Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbepark II“ (Stand 04/2017) bekannt gegeben.

Genehmigung und Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbepark II“ (Stand 04/2017)

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark als zuständige höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) hat die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark am 16.05.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossene Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbepark II“ (Stand 04/2017), bestehend aus Planzeichnung und Text sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, mit Schreiben vom 18.05.2017 (Az.: 03/17) nach § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Den Geltungsbereich der Satzung bilden die Flurstücke 187/2, 203 und 205 der Flur 2 der Gemarkung Wiesenburg (siehe auch beigefügten Kartenausschnitt).

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbepark II“ (Stand 04/2017) erlangt mit dieser Bekanntmachung aufgrund des § 10 Abs. 3 BauGB Rechtsverbindlichkeit.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbepark II“ (Stand 04/2017) einschließlich der Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB können während der Dienststunden in der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstr. 1 in 14827 Wiesenburg/Mark, im Bauamt, Zimmer 12, zu folgenden Zeiten

**Montag, Mittwoch und
Donnerstag von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr**

eingesehen werden und über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wiesenburg/Mark unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es gelten außerdem die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensschäden sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche.

Wiesenburg/Mark, den 22.05.2017


Beckendorf
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und des Inkrafttretens der Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbepark II“ (Stand 04/2017) wird im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck, dem Flämingboten, in der Ausgabe am 09.06.2017 durch den Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht.

Wiesenburg/Mark, den 22.05.2017

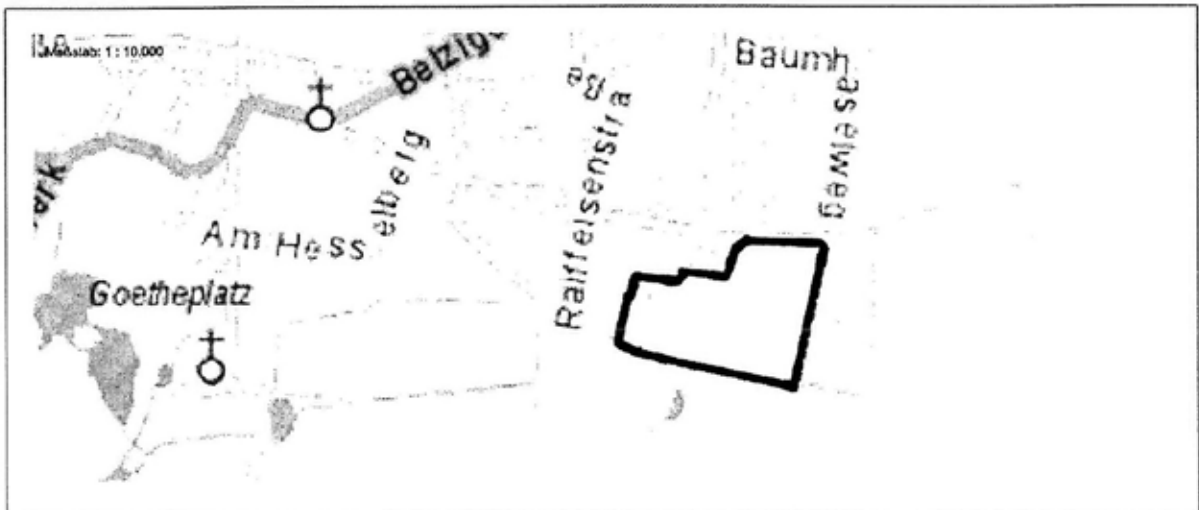

Beckendorf
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbepark II“ (Stand 04/2017)

Geltungsbereich



Geltungsbereich 

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Haushaltssatzung der Gemeinde Planebruch für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.05.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------------------------|-----------------------|
| ordentlichen Erträge auf | 1.395.200,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 1.646.000,00 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 23.000,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 23.000,00 € |
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------|-----------------------|
| Einzahlungen auf | 1.426.900,00 € |
| Auszahlungen auf | 1.857.900,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|--|-----------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.284.300,00 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.497.600,00 € |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 142.600,00 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 360.300,00 € |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0,00 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0,00 € |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **590 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v. H.**
2. Gewerbesteuer **300 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **20.000 €**
 - b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen für aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **10.000 €**
 - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **5.000 €**
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **150.000 €** und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000 €**
5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden von der Kämmerin genehmigt.
6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
 1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.
- II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:
 1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
 2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 23.05.2017



Nissen
Amtierender Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 22.05.2017 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Planebruch für das Haushaltsjahr 2017 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Aufgrund des im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbedarfs von 250.800 € wurde gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf die Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes beschlossen, welches einen Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Jahr 2021 vorsieht. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde am 23.05.2017 unter Aktenzeichen 41-Si 133/16/17 mit einer Auflage erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 117 öffentlich aus.

Brück, den 23.05.2017



Nissen
Amtierender Amtsdirektor

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches Bebauungsplan „Wind“ der Gemeinde Planebruch – Gemarkung Oberjünne und Cammer

Die Gemeindevertretung Planebruch hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 30. April 2013 die Aufstellung des Bebauungsplans „Wind“ beschlossen. In der öffentlichen Sitzung am 22. Mai 2017 wurde der Vorentwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Darlegung der Planungsziele die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit festgelegt.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Planebruch öffentlich bekannt gemacht.

Es sollen die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für Windkraftnutzung mit Baufenstern für Windkraftanlagen geschaffen werden. Hierbei soll das Maß der baulichen Nutzung sowie eine Höhenbegrenzung festgesetzt und die anstehenden Ausgleichsmaßnahmen koordiniert werden.

Das Plangebiet und die betroffenen Flurstücke sind in den Anlagen dargestellt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung sowie Umweltbericht wird in der Zeit vom

19. Juni 2017 bis zum 30. Juni 2017

während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück ausgelegt.

| | |
|-------------|--|
| montags | von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 bis 16:00 Uhr |
| dienstags | von 9:00 bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 bis 18:00 Uhr |
| mittwochs | von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 bis 16:00 Uhr |
| donnerstags | von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 bis 16:00 Uhr |
| freitags | von 8:00 bis 12:00 Uhr |

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung können unzulässig sein, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Alle Stellungnahmen, die in der Zeit vom 24. April 2017 bis zum 2. Juni 2017 abgegeben wurden, behalten im weiteren Verfahren ihre Gültigkeit und gelten als fristgemäß eingegangen.

Brück, den 23. Mai 2017



L. Nissen
amtierender Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung am 22. Mai 2017 beschlossene, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Wind“ wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 23. Mai 2017



L. Nissen
amtierender Amtsdirektor

Flurstückliste:

Gemarkung Cammer, Flur 1:

1 (tlw.), 2/2 (tlw.), 3 (tlw.), 5 (tlw.), 6, 7, 8

Gemarkung Oberjünne, Flur 1:

8, 121 (tlw.), 122 (tlw.)

Gemarkung Oberjünne, Flur 2:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124

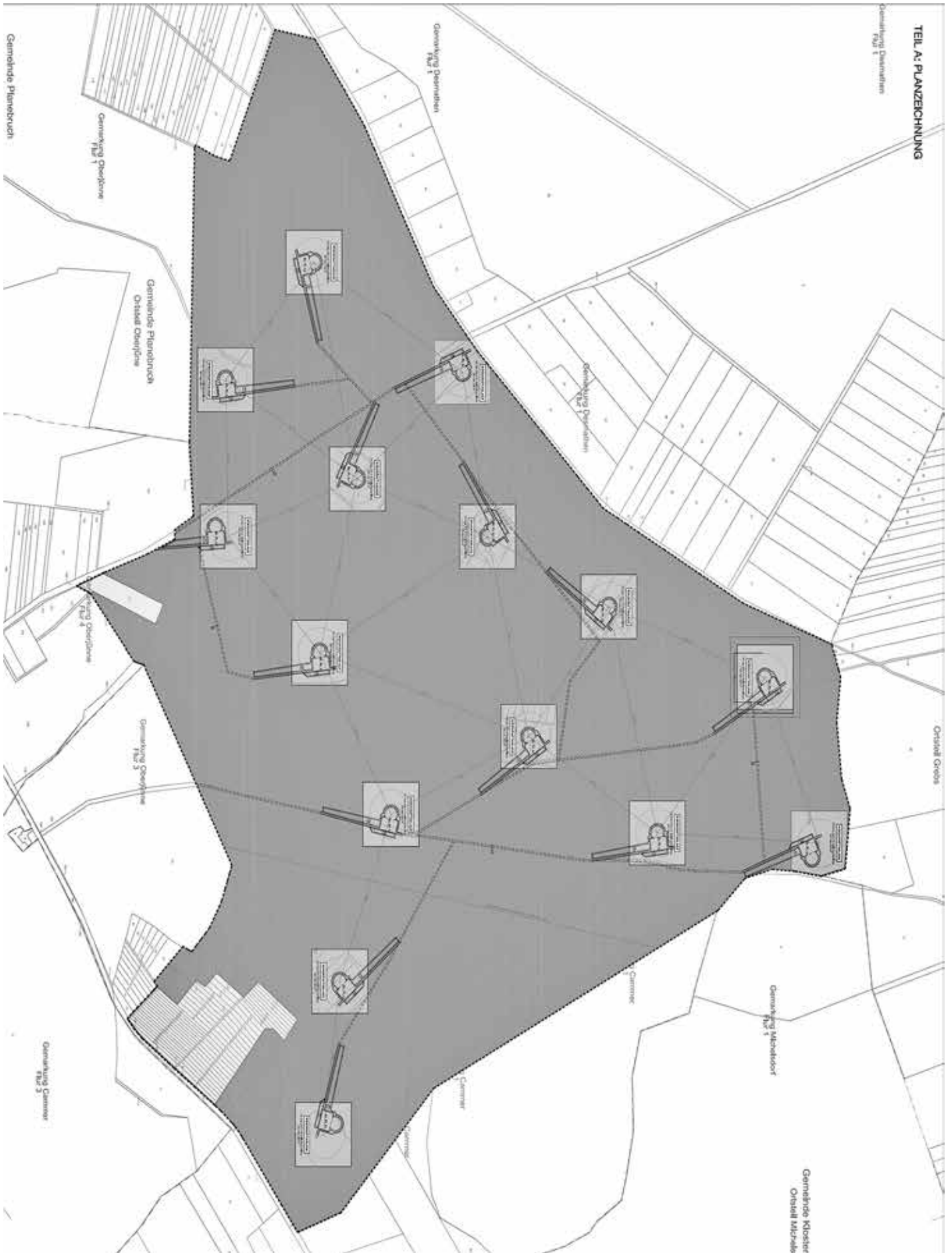
Gemarkung Oberjünne, Flur 3:

1, 2, 3 (tlw.), 4, 5, 6, 7 (tlw.), 10 (tlw.), 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 159

Gemarkung Oberjünne, Flur 4:

167, 168, 169, 170, 171, 178 (tlw.)

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Verkauf Grundstück Belziger Straße 35a in Golzow

Die Gemeinde Golzow ist daran interessiert, das

Grundstück Belziger Straße 35 a in 14778 Golzow

zu verkaufen.

Orientierungswert: 20.000 €

Zusätzlich zum abgegebenen Gebot sind vom Erwerber Gutachtenkosten in Höhe von 1.737,58 € zu übernehmen.

Grundstück:

Gemarkung Golzow, Flur 2,
Flurstücke 710, 445 und 452
grundbuchmäßige Größe insgesamt: 2.012 m²

Das zu vermarktende Grundstück liegt im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung vom 23.11.2001.

Über die Zulässigkeit konkreter Bauvorhaben entscheidet grundsätzlich die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Das Grundstück ist mit einem eingeschossigen Wohnhaus, einer Stallscheune mit Anbau sowie diversen Schuppenanlagen bebaut. Eine Nutzung der Gebäude ist aufgrund des schlechten baulichen Zustandes, der Ausstattung sowie der Überalterung nicht möglich. Um das Grundstück wirtschaftlich nutzen zu können, sind das Wohnhaus und die Stallscheune abzubrechen und zu entsorgen.

Erschließung:

Die Straße „Belziger Straße“ ist eine befestigte Straße mit beidseitig befestigten Gehwegen und Straßenbeleuchtung. Das Grundstück ist nicht an die zentrale Abwasser- und Trinkwasserentsorgung angeschlossen. Ein Trinkwasseranschluss ist über das Nachbargrundstück gegen Kostenbeteiligung möglich. Die Erschließung ist vom Erwerber mit dem Trink- und Abwasserzweckverband „Freies Havelbruch“ zu klären. Die Zuwegung erfolgt derzeit über das Nachbargrundstück. Es obliegt dem Erwerber eine entsprechende Vereinbarung mit dem Eigentümer zu treffen oder eine eigene Zufahrt herzustellen. Die Grundstücks- und Hausanschlüsse sowie die Grundstückszufahrt sind vom Erwerber auf eigene Kosten herzustellen.

Ein Stromanschluss ist im öffentlichen Bereich vorhanden. Im Bereich des Grundstücks zur Belziger Straße verläuft ein Niederspannungskabel der E.DIS AG. Dieses ist für die örtliche Elektrizitätsversorgung notwendig und durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der E.DIS AG im Grundbuch zu sichern.

Die Gemeinde Golzow liegt im Landkreis Potsdam-Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg. Eine Kindertagesstätte, eine Grundschule, Einkaufsmöglichkeiten, ein Freibad, Ärzte, Sportstätten und vieles mehr sind im Ort vorhanden.

Verkehrsanbindung:

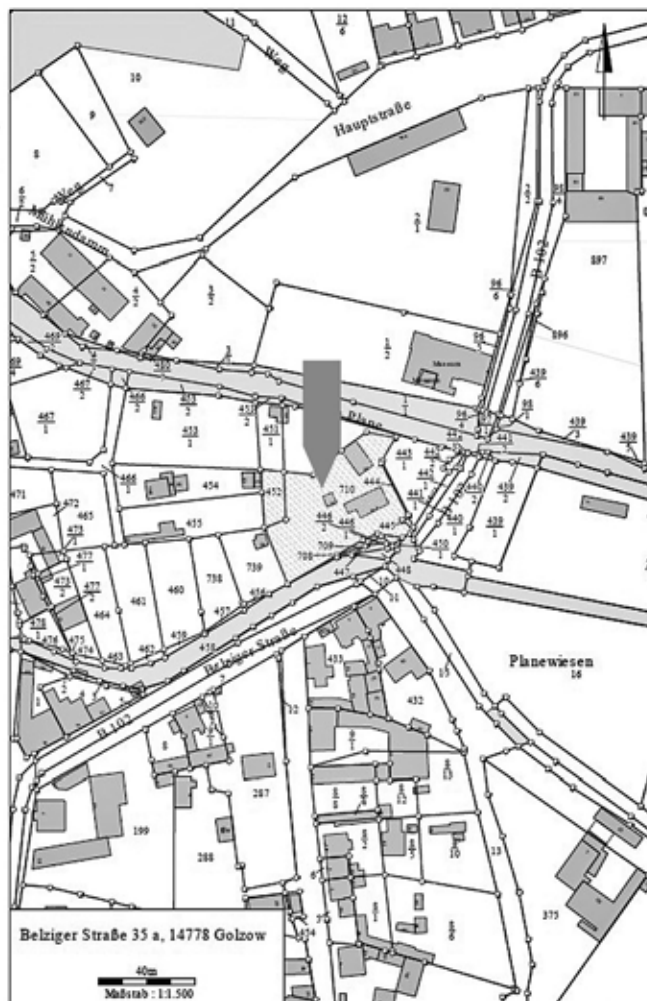
Gewerbegebiet Golzow ca. 1,5 km
Stadt Brandenburg ca. 20 km
Autobahn A2 – Anschlussstelle Brandenburg ca. 9 km



Angebote mit konkreten Angaben zum Kaufpreis und zur Finanzierung richten Sie bitte spätestens bis zum

23.06.2017

an das **Amt Brück, Kennwort: Belziger Str. 35 a, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück (Tel.: 033844/62-472).**



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Ausschreibungsbedingungen für die Verwertung von Liegenschaften (Grundstücken)

Haftungsausschluss

Dieses Angebot der Amtsverwaltung Brück erfolgt freibleibend. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr.

Besonderheiten des Ausschreibungsobjektes

Begründete Ansprüche Dritter nach dem Vermögensgesetz (VermG) oder dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) sind für das Objekt nicht bekannt, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Besuchsberechtigungen

Die Besichtigung des Grundstücks kann von der öffentlichen Straße aus erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass das ungenehmigte Betreten des Ausschreibungsobjektes nicht gestattet ist.

Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens

Abgabe des Gebotes

Nicht rechtzeitig zum Schlusstermin eingehende Gebote werden nicht berücksichtigt.

Nach Ablauf des Schlussterrns werden die fristgerecht eingegangenen Gebote protokolliert und den Interessenten der Eingang ihres Gebotes auf dem Postweg bestätigt.

Inhalt des Gebotes

Es können ausschließlich Kaufgebote abgegeben werden.

Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie ein auf eine feste Summe in EURO lautendes Preisgebot enthalten.

Verfahrensweise nach Gebotseröffnung

Der Amtsverwaltung Brück steht es frei, bis zur endgültigen Entscheidung über den Zuschlag zur Aufklärung des Gebotes weitere Informationen von den Bietern abzufordern.

Bieter, deren Gebote nicht berücksichtigt werden, erhalten baldmöglichst nach Gebotseröffnung dazu eine Nachricht. Sollte diese Benachrichtigung ausbleiben, können daraus keine Ansprüche gegen die Amtsverwaltung Brück abgeleitet werden.

Gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten zur Auswertung der Gebote elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

Zuschlagserteilung

Die Entscheidung zur Vergabe des Objektes erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Gebote.

Die Amtsverwaltung Brück ist nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Gebote zu entscheiden.

Aufwendungen der Bieter werden nicht erstattet.

Ehrenamtlicher Bürgermeister der Stadt Brück gewählt

Die Stadtverordnetenversammlung Brück hat am 04.05.2017 in geheimer Wahl aus ihrer Mitte den neuen ehrenamtlichen Bürgermeister bis zum Ablauf der Legislaturperiode im Jahr 2019 gewählt. Gewählt wurde Herr

Matthias Schimanowski aus der Fraktion „Pro Brück.“

| | |
|-------------------------|----|
| Anzahl Stadtverordnete: | 16 |
| Anwesende: | 13 |
| Ja-Stimmen: | 10 |
| Nein-Stimmen: | 1 |
| Ungültige Stimmen: | 2 |

Damit entfielen auf den Kandidaten bereits im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der Gesamtanzahl der Stadtverordneten.

Herr Schimanowski war bisher Mitglied der Fraktion „Pro Brück“. Deren Kandidaten, einschließlich der Ersatzkandidatin Frau Pesch-Kolarczyk, sind bereits in der SVV vertreten. Es ist damit kein Kandidat mehr vorhanden, welcher in den frei werdenden Platz für Herrn Schimanowski berufen werden könnte. Der Platz bleibt daher bis zur nächsten Kommunalwahl unbesetzt.

Herr Schimanowski hat die Wahl am 09.05.2017 angenommen. Er ist somit entsprechend Kommunalwahlgesetz Brandenburg seit dem **10.05.2017**, also dem Tag nach seiner schriftlichen Bestätigung, **ehrenamtlicher Bürgermeister der Stadt Brück**.

Marion Jahn
Wahlleiterin



Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“

Der Vorstandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ weist darauf hin, dass in der Ausgabe **Juni 2017** des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark die nachstehenden Beschlüsse der Versammlung vom 25.04.17 bekannt gemacht werden:

- Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2015 , Beschluss Nr. 01/04-2017
- Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2015
Beschluss Nr.02/04-2017
- Beschluss über die Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2015, Beschluss Nr. 03/04-2017
- Wirtschaftsplan 2017, Beschluss Nr. 06/04-2017

Der geprüfte Jahresabschluss 2015 liegt zur Einsichtnahme für jeden Bürger vom 10.07.2017 bis 14.07.2017 jeweils von 10.00 bis 15.00 Uhr in den Büroräumen des Abwasserzweckverbandes „Planetal“, Ernst-Thälmann-Str. 59 in Brück aus.

Brück, den 17.05.2017



Stühing
Amtierender Vorstandsvorsteher

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Beschluss

Der Amtsausschuss des Amtes Niemegk hat in seiner 10. Sitzung am 15. Mai 2017 den folgenden Beschluss Nr. 32/ANgk gefasst.
Der Amtsausschuss beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010.
Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Stimmverteilung:

| Gesetzliche | Anwesende | JA | NEIN | Enthaltung |
|-------------|-----------|----|------|------------|
| Stimmzahl | Stimmzahl | | | |
| 9 | 8 | 8 | 0 | 0 |

Niemegk, 15.05.2017


Commichau
Vorsitzende des Amtsausschusses


Beschluss

Der Amtsausschuss des Amtes Niemegk hat in seiner 10. Sitzung am 15. Mai 2017 den folgenden Beschluss Nr. 33/ANgk gefasst.
Der Amtsausschuss erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2010 des Amtes Niemegk.
Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Stimmverteilung:

| Gesetzliche | Anwesende | JA | NEIN | Enthaltung |
|-------------|-----------|----|------|------------|
| Stimmzahl | Stimmzahl | | | |
| 9 | 8 | 8 | 0 | 0 |

Niemegk, 15.05.2017


Commichau
Vorsitzende des Amtsausschusses

Bekanntmachung

Die vorstehenden, im Amtsausschuss am 15.05.2017 gefassten Beschlüsse über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2010 des Amtes Niemegk sowie über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten, werden gemäß § 82 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wurde mit seinen Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben.

Der gesamte Jahresabschluss einschließlich der Anlagen liegt in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, 18.05.2017


Hemmerling
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

1. Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemegk (Feuerwehrkostensatzung) vom 19.12.2014

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) i. V. m. § 140 Abs. 1 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 01, ber. GVBl. I/12 Nr. 7] hat der Amtsausschuss des Amtes Niemegk in seiner Sitzung am 15.05.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemegk (Feuerwehrkostensatzung) vom 19.12.2014, wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 – Grundlagen der Kostenbemessung – Absatz 1, Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt das Kostenverzeichnis gemäß § 4.
2. Nach § 3 wird folgender § 4 – Kostenverzeichnis – eingefügt. Alle nachfolgenden Paragraphen verschieben sich dementsprechend.

Kostenverzeichnis

| Nr. | Leistung | Kostenersatz Person/Minute |
|--------------------------|---|-------------------------------|
| I. Personalkosten | | |
| 1. | Einsatzkraft | 0,46 € |
| 2. | Einsatzkraft bei Brandwachen (§ 35 BbgBKG) | 0,46 € |
| 3. | Einsatzkraft bei Brandsicherheitswachen (§ 34 BbgBKG) | 0,17 € |
| II. Sachkosten | | |
| 1. | Löschfahrzeuge | |
| 1.1. | Tanklöschfahrzeug | TLF 3,42 € |
| 1.2. | Löschgruppenfahrzeug | LF 10/6 3,70 € |
| 1.3. | Löschgruppenfahrzeug | LF 8 (LO) 1,86 € |
| 1.4. | Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser | TSF-W 2,09 € |
| 1.5. | Tragkraftspritzenfahrzeug | TSF 3,44 € |
| 1.6. | Kleinlöschfahrzeug | KLF (B100) 1,08 € |

| Nr. | Leistung | Kostenersatz Person/Minute |
|--|-------------------|-------------------------------|
| 2. Sonderfahrzeuge | | |
| 2.1. | Rüstwagen | RW 2 4,61 € |
| 3. sonstige Feuerwehrfahrzeuge und Anhänger | | |
| 3.1. | Einsatzleitwagen | ELW/MTF 2,03 € |
| 3.2. | Transportanhänger | 0,75 € |

Erläuterungen

- Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal werden gemäß Tarif-Nr. I 1., 2. und 3. berechnet.
 - In den Tarifen II. 1., 2., und 3. sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen und Anhängern mitgeführten Geräte enthalten.
 - Bei Brandsicherheitswachen wird pro angeordnetes Fahrzeug insgesamt eine Stunde für die Anfahrt, Abfahrt sowie Bereitstellung berechnet
3. Die Anlage zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemegk (Feuerwehrkostensatzung) vom 16.12.2014 entfällt.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemegk (Feuerwehrkostensatzung) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, 18.05.2017


Hemmerling
Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, im Amtsausschuss des Amtes Niemegk am 15.05.2017 beschlossene 1. Änderungssatzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemegk (Feuerwehrkostensatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemegk, 18.05.2017


Hemmerling
Hauptverwaltungsbeamter

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetel“

Der Vorstandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetel“ weist darauf hin, dass in der Ausgabe **Juni 2017** des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark die nachstehenden Beschlüsse der Versammlung vom 25.04.17 bekannt gemacht werden:

- Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2015 , Beschluss Nr. 01/04-2017
- Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2015
Beschluss Nr. 02/04-2017
- Beschluss über die Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2015, Beschluss Nr. 03/04-2017
- Wirtschaftsplan 2017, Beschluss Nr. 06/04-2017

Der geprüfte Jahresabschluss 2015 liegt zur Einsichtnahme für jeden Bürger vom 10.07.2017 bis 14.07.2017 jeweils von 10.00 bis 15.00 Uhr in den Büroräumen des Abwasserzweckverbandes „Planetel“, Ernst-Thälmann-Str. 59 in Brück aus.

Brück, den 17.05.2017

gez. Stübing
Amtierender Vorstandsvorsteher

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –